

**Anlage 2 b** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 03.02.2012 (gültig im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2019)

**Vergütungsvereinbarung  
für Gruppenleitung und Patienten-Gesprächsseminare  
im Rahmen von Kompaktkuren**

**Leistungserbringergruppenschlüssel:**

**für Regionalkassen: 66 02 670**

**für Ersatzkassen: 66 02 001**

1. Für die Behandlung von Anspruchsberechtigten der Krankenkassen im Rahmen genehmigter ambulanter Kompaktkuren nach § 23 Abs. 2 SGB V können für Verordnungen, bei denen die erste Behandlung **nach dem 31.12.2016** stattfindet, für die Durchführung der nachfolgenden Leistungen folgende Vergütungen berechnet werden:
2. Für die **Gruppenleitung und -betreuung** sind 10,61 EURO (Heilmittelpositionsnummer 8906) pro Patient und Tag (begrenzt auf 6 Tage pro Woche) abrechenbar.

An- und Abreisetag sind als ein Tag abzurechnen.

3. Für die **Patienten-Gesprächsseminare** gelten folgende Vergütungssätze:

- Für ärztliche Referenten/Psychologen: 15,61 € pro Teilnehmer und Vortragseinheit (Heilmittelpos.nr. 8951)  
21,83 € pro Teilnehmer und Vortragsdoppeleinheit (Heilmittelpos.nr.8952)
- Für sonstige qualifizierte Fachkräfte: 9,33 € pro Teilnehmer und Vortragseinheit (Heilmittelpos.nr. 8953)  
13,71 € pro Teilnehmer und Vortragsdoppeleinheit (Heilmittelpos.nr. 8954)


Notwendige Einzelgespräche sind enthalten.

5. Für Teilnehmer, die nicht Mitglied der GKV sind, sind mindestens die mit der GKV vereinbarten Vergütungssätze zu berechnen.
6. Die vereinbarten Seminarkosten beinhalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer.
7. Die Vergütungsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, **frühestens zum 30.06.2022**, schriftlich gekündigt werden.
8. Die Kündigung der Vergütungsvereinbarung berührt nicht die weitere Gültigkeit des Rahmenvertrages.
9. Nicht korrekt gestellte Rechnungen sowie etwaige Nachberechnungen in Bezug auf die neuen Vergütungen können nicht berücksichtigt werden.

**Anlage 2 b** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 03.02.2012 (gültig im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2019)

**Anlage 2 b** zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Kompaktkuren bzw. kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V vom 26.07.1990 in der Fassung vom 03.02.2012 (gültig im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2019)

München, den 03.08.2016

  
.....  
Bayerischer Heilbäderverband e.V.


  
.....  
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

  
.....  
BKK Landesverband Bayern

  
.....  
Knappschaft, Regionaldirektion München

  
.....  
Landwirtschaftliche Krankenkasse

  
.....  
IKK classic

  
.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
- Der Leiter der Landesvertretung Bayern -